

Tierhalter Cover

Versicherungsbedingungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung

Stand: November 2021

Hinweis:

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt, der/die Versicherungsnehmer:in, mit „wir“ oder „uns“ die CONDOR gemeint.

Übersicht Ihres Versicherungsschutzes

1. Übersicht Tierhalter Cover	5
1.1 Tierhalter	5
1.2 Versicherte Tiere	5
1.3 Zuchtbetriebe	5
1.4 Gegen zusätzlichen Beitrag mitversicherbare Risiken	5
1.5 Hüter von Pensionspferden	5
1.6 Hinweise für Reittierhalter	5
1.6.1 Gelegentliche Nutzung als Therapie-/Schulpferd	5
1.6.2 Einschränkungen	5
1.6.3 Kleinpferde unabhängig vom Stockmaß	5
1.6.4 Verhinderung des Ausbrechens	5
1.6.5 Ungewollter Deckakt und Flurschäden	6
1.6.6 Tierische Ausscheidungen	6
1.7 Zusätzlich mitversichert für Reit- und Zugtierhalter	6
1.7.1 Halten/Hüten von Fohlen	6
1.7.2 Unentgeltliche Überlassung oder Leihe	6
1.7.3 Reitbeteiligte	6
1.7.4 Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren	6
1.7.5 Verwendung der Reittiere als Zugtiere	6
1.7.6 Vorübergehend geliehene, gemietete Pferdetransportanhänger	6
1.7.7 Geliehene/gemietete Gebäude(-Bestandteile) etc.	6
1.7.8 Geliehene/gemietete Reitutensilien	6
1.7.9 Rettungs-, Bergungs- und Schutzkosten	6
1.8 Für das Zusatzrisiko Hundehalter gilt:	6
1.8.1 Halten/Hüten von Welpen	7
1.8.2 Teilnahme an Turnieren/Schauvorführungen	7
1.8.3 Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen privat gemieteten Räumen	7
2. Leistungsbausteine des Tierhalter Covers	8
2.1 Versicherungsfall/Schadenereignis	8
2.2 Versichertes Risiko	8
2.3 Vermögensschäden	8
2.4 Auslandsschäden	8
2.5 Vorsorgeversicherung	8
2.5.1 Anzeige neuer Risiken	8
2.5.2 Beweisführung	8
2.5.3 Beitragsanpassung	8
2.5.4 Versicherungsschutz für neue Risiken	8
2.6 Neuwertersatz für Sachen (Premium)	9
2.7 Forderungsausfall (Premium)	10
3. Ausschlüsse	12
3.1 Allgemein	12
3.2 Vermögensschäden	12
3.3 Vorsorgeversicherung	12
3.4 Vorsatz	12
3.5 Kenntnis von Mängeln	12
3.6 Zusagen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen	12
3.7 Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten und geliehenen Sachen oder bei Verwahrungsverträgen	12
3.8 Bearbeitungsschäden an fremden Sachen	12
3.9 Hinweise zu 3.7 und 3.8	13
3.10 Risiken, die über das versicherte Risiko hinausgehen	13
3.11 Krieg oder Ähnliches	13
3.12 Punitive oder Exemplary Damages	13
3.13 Nicht versicherte Ansprüche	13

3.13.1 Von Ihnen selbst oder Angehörigen	13
3.13.2 Mehreren Versicherungsnehmern	13
3.13.3 Angehörige	13
3.13.4 Geschäftsunfähige	13
3.13.5 Gesetzliche Vertreter	13
3.13.6 Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter	13
3.13.7 Partner	13
3.13.8 Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter	13
3.13.9 Haftpflichtansprüche von Angehörigen	13
3.13.10 Definition Angehörige	13
3.14 Besondere Ausschlüsse für Hundehalter	13
4. Allgemeine Bestimmungen	14
4.1 Mitversicherte	14
4.1.1 Mitversicherung des Hüters	14
4.1.2 Ehegatten und Lebenspartner im Todesfall	14
4.2 Leistungen der Versicherung	14
4.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes	14
4.2.2 Schadenersatzverpflichtungen	14
4.2.3 Anerkenntnisse und Vergleiche	14
4.2.4 Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen	14
4.2.5 Bevollmächtigung	14
4.2.6 Prozessführung	14
4.2.7 Strafverfahren	14
4.2.8 Aufhebung oder Minderung einer Rente	14
4.3 Begrenzung der Leistungen	14
4.3.1 Höhe der Entschädigungsleistung	14
4.3.2 Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	14
4.3.3 Serienschaden	14
4.3.4 Selbstbeteiligung	14
4.3.5 Aufwendungen für Kosten	15
4.3.6 Rentenzahlung	15
4.3.7 Berechnung Rentenwerte	15
4.3.8 Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich	15
4.4 Auszahlung einer Entschädigungsleistung	15
4.5 Beginn des Versicherungsschutzes	15
4.6 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages	15
4.7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages	16
4.8 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren	16
4.9 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	16
4.10 Beitragsregulierung	16
4.11 Beitragsanpassung	17
4.12 Dauer und Ende des Vertrags	17
4.13 Wegfall des versicherten Risikos	17
4.14 Kündigung nach Versicherungsfall	17
4.15 Mehrfachversicherung	17
4.16 Anzeigepflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und mögliche Rechtsfolgen	18
4.16.1 Bekannte Gefahrumstände	18
4.16.2 Verletzung der Anzeigepflicht	18
4.16.3 Versicherungsschutz bei Rücktritt	18
4.16.4 Rechtsfolgen	18
4.16.5 Ergänzende Regelungen	18
4.17 Obliegenheiten bei Gefahrerhöhung und mögliche Rechtsfolgen	18
4.17.1 Unverzügliche Mitteilung	18
4.17.2 Änderung vorhandener Umstände	18
4.17.3 Unterlassung	18
4.17.4 Ergänzende Regelungen	18
4.18 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	18
4.19 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	18
4.19.1 Anzeige des Versicherungsfalles	18
4.19.2 Schadenminderung- und Abwendung	19
4.19.3 Anzeige staatsanwaltlicher und behördlicher Verfahren	19

4.19.4 Widerspruch von Mahnbescheiden/Verfügungen	19
4.19.5 Verfahrensführung	19
4.20 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	19
4.20.1 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung	19
4.20.2 Kündigung bei Vorsatz	19
4.20.3 Wegfall des Versicherungsschutzes	19
4.20.4 Versicherungsschutz bei nicht grober Fahrlässigkeit	19
4.20.5 Ergänzende Regelung	19
4.21 Verjährung	19
4.22 Zuständiges Gericht	19
4.23 Anzuwendendes Recht	19
4.24 Abtretungsverbot	20
4.25 Mitversicherte Personen	20
4.26 Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen, Anschriftenänderung	20
4.27 Besitzstands-Garantie (Premium)	21
4.28 Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen	21
4.29 Exklusivität	21
4.30 Sanktionsklausel	22

1. Übersicht Cover	Tierhalter	<p>Die Versicherungsbedingungen der CONDOR Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend „CONDOR“ genannt), einem Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, konkretisieren den abgeschlossenen Versicherungsvertrag in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein/seinen Nachträgen ergibt. Die CONDOR gilt somit als Verwender dieser Bedingungen.</p> <p>Daneben kommen sonstige Vorschriften, insbesondere des Zivilrechts, wie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), in den jeweils gültigen Fassungen zur Anwendung.</p>
1.1 Tierhalter		<p>Sie als Tierhalter sind Versicherungsnehmer mit ständigem Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und erkennen die Betreuung durch GERMAN UNDERWRITING an. Wir verweisen auch insoweit auf Ziffer 4.26. Ihre Mitgliedschaft in einem bestimmten Verband oder Verein ist nicht Voraussetzung für den Abschluss dieser Versicherung.</p>
1.2 Versicherte Tiere		<p>Haben Sie mehrere Tiere und ist nur ein Tier bzw. sind nicht alle diese Tiere im Rahmen dieser Versicherung versichert, leisten wir für Schäden, die das versicherte Tier verursacht hat, nur, wenn das versicherte Tier als solches eindeutig identifizierbar ist. Wir verweisen auf Ziffer 4.18.</p>
1.3 Zuchtbetriebe		<p>Für Zuchtbetriebe (keine Reitbetriebe) ab einer Zahl von fünf versicherten Zuchttieren wird bei der Beitragsberechnung ein Nachlass von 10 % auf den Gesamtbeitrag gewährt. Den Nachweis, dass es sich um einen solchen Zuchtbetrieb handelt, müssen Sie schriftlich erbringen.</p>
1.4 Gegen Beitrag zusätzliche mitversicherbare Risiken	zusätzlichen	<p>Nachstehende Risiken können im Rahmen dieser Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gegen einen zusätzlichen Beitrag mitversichert werden, soweit nachstehend nichts Gegenteiliges beschrieben ist:</p> <p>Die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Vermieten von Pferden (zur Verfügung stellen des Pferdes gegen Entgelt, z.B. bei einem Einsatz im Reitunterricht); • aus der Durchführung von Kutschfahrten gegen Entgelt; • als Halter eines Hundes, ausgenommen Hunde und Kampfhunde gemäß Ziffer 3.14; • als Halter sonstiger Weidetiere; • als Hüter von eingestellten Pensionspferden Dritter.
1.5 Hüter von Pensionspferden		<p>Soweit vereinbart (siehe Antrag und Versicherungsschein/Nachtrag bzw. Beitragsrechnung), ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters von Pensionspferden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters wegen Schäden an den Pensionspferden selbst versichert, ausgenommen ist in diesem Fall jedoch das Reit-, Beritt- oder Trainingsrisiko.</p> <p>Die Ersatzleistungssumme für Schäden am Pferd beträgt pro Pensionspferd 25.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR an jedem Schaden.</p>
1.6 Hinweise für Reittierhalter		<p>Bei Reittierhaltern wird zusätzlich auf folgendes hingewiesen:</p>
1.6.1 Gelegentliche Nutzung als Therapie-/Schulpferd		<p>Wird ihr Pferd gelegentlich zu nichtberuflichen/nichtgewerblichen Zwecken als Therapie-/Schulpferd genutzt, so gilt dies als mitversichert.</p>
1.6.2 Einschränkungen		<p>Es bestehen keine Einschränkungen des Versicherungsschutzes in Bezug auf das Tragen eines Reithelmes, das Reiten mit gebissloser Zäumung, das Halfter oder das Reiten mit und ohne Sattel.</p>
1.6.3 Kleinpferde unabhängig vom Stockmaß		<p>Unabhängig vom Stockmaß gelten die folgenden Pferde als Kleinpferde: Islandpferd, Fjordpferd (auch Norweger oder Norwegisches Fjordpferd genannt), Shetland Pony, Welshpony (Welsh-Cob, Welsh-Mountain, Welsh-Partbred, Welsh Riding Pony), Carmaguepferd, Criollo, Haflinger, Paso Fino/Paso Peruano, Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosa Horse, American Saddlebred, Bosnisches Gebirgspferd, Tennessee Walking Horse bzw. die jeweils erkennbare Kreuzung mit einer der vorgenannten Rassen.</p>
1.6.4 Verhinderung des Ausbrechens		<p>Um ein Ausbrechen der durch diesen Vertrag erfassten Tiere zu verhindern, müssen Zäune so beschaffen sein, dass sie geeignet sind, ein Ausbrechen der durch diesen Vertrag erfassten Tiere zu verhindern. Weiden und Koppeln müssen entsprechend durch geeignete Maßnahmen gesichert sein. Auf die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 4.20 bei Nichteinhaltung dieser vertraglichen Obliegenheit wird besonders hingewiesen.</p>

1.6.5 Ungewollter Deck- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem und ungewolltem
akt und Flurschäden Deckakt sowie aus Flurschäden.

1.6.6 Tierische Aus- Ebenfalls mitversichert sind Schäden durch tierische Ausscheidungen.
scheidungen

1.7 Zusätzlich mitversi- Bei Reit- und Zugtierhaltern ist zusätzlich mitversichert: chert für Reit- und Zug- tierhalter

1.7.1 Halten/Hüten von Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten/Hüten von Fohlen eines privaten Tierhalters bis
Fohlen maximal drei Jahre nach dem Geburtsdatum, sofern die Stute selbst bei Geburt des Fohlens
im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

1.7.2 Unentgeltliche Die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung oder Leihe von Pferden an
Überlassung oder Leihe Dritte (Fremdreiterrisiko) sowie die Haftpflichtansprüche von Fremdreitern gegen Sie.

1.7.3 Reitbeteiligte Die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten sowie deren Haftpflichtansprüche
gegen Sie, d.h. feste Reitbeteiligungen, auch mit Kostenbeteiligung, sowie das Gastreiterrisiko
sind beitragsneutral mitversichert. Eine namentliche Nennung der Reitbeteiligung ist nicht er-
forderlich. Eine feste Reitbeteiligung ist eine solche, die mindestens für die Dauer von einem
Monat angelegt ist.

1.7.4 Teilnahme an Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren und anderen Veran-
Reit- und Fahrturnieren staltungen wie z.B. Leistungsschauen und Festumzügen einschließlich der Vorbereitung dazu.
Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Rennen inklusive der Vor-
bereitung (Training) hierzu.
Falls Versicherungsschutz über eine entsprechende Vereins- bzw. eine Veranstalterhaftpflicht-
versicherung besteht, geht der dortige Versicherungsschutz dieser Versicherung vor, d.h. über
die vorliegende Versicherung wird in diesem Fall subsidiär Versicherungsschutz gewährt.

1.7.5 Verwendung der Die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-
Reittiere als Zugtiere , Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der unentgeltlichen Beförderung von Gäs-
ten, nicht jedoch Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlit-
ten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit dieser
liegt. Ausgeschlossen bleiben auch Schäden an den Fahrzeugen selbst.

1.7.6 Vorübergehend Die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter wegen Schäden an vorübergehend geliehenen, ge-
geliehene, gemietete mieteten Pferdetransportanhängern, auch soweit diese mit dem Transport von Pferden des
Pferdetransportanhä- Tierhalters in Zusammenhang stehen. Mitversichert gelten hierbei auch sogenannte Gefällig-
nger keitsfahrten. Die Ersatzleistungssumme pro Tierhalter beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall
und Versicherungsjahr (50.000 EUR im **Tierhalter Cover Premium**) im Rahmen der vertrag-
lich vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden. Die
Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR an jedem Schaden.

1.7.7 Geliehene/gemie- Die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter wegen Schäden an geliehenen, gemieteten oder ge-
tete Gebäude(-Bestand- pachteten Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Pferdeboxen und Einfriedungen von Weiden
teile) etc. und Koppeln. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR an jedem Schaden.

1.7.8 Geliehene/gemie- Die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an vorübergehend geliehenen, gemieteten Reitu-
tete Reitutensilien tensilien (z.B. Sättel, Reithelme Trensen, Halfter u. ä.). Die Ersatzleistungssumme pro Tierhal-
ter beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr (10.000 EUR im **Tierhalter
Cover Premium**) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und Jahres-
höchstersatzleistung für Sachschäden und die Selbstbeteiligung 150 EUR an jedem Schaden.

1.7.9 Rettungs-, Ber- Mitversichert sind Rettungs-, Bergungs- und Schutzkosten für das versicherte Tier, sofern es
gungs- und Schutzkos- sich um Kosten aufgrund behördlicherseits angeordneter Maßnahmen handelt. Die Entschä-
ten digungsleistung ist auf maximal 5.000 EUR je Versicherungsfall und 15.000 EUR für alle Versi-
cherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versiche-
rungssumme für Vermögensschäden begrenzt.
Im Tierhalter Cover Premium sind die Aufwendungen für die Bergung oder Rettung des vom
Versicherungsvertrag umfassten Pferdes aus einer Notlage auf 10.000 EUR je Versicherungs-
fall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich ver-
einbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden begrenzt. Die Selbstbeteiligung be-
trägt EUR 300.

1.8 Für das Zusatzrisiko Bei Hundehaltern ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht: Hundehalter gilt:

1.8.1 Halten/Hüten von Welpen von Aus dem Halten/Hüten von Welpen in Obhut der Hündin bis maximal sechs Monate nach der Geburt, sofern die Hündin selbst bei Geburt der Welpen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

1.8.2 Teilnahme an Turnieren/Schauvorführungen Aus der Teilnahme an Turnieren oder Schauvorführungen, auch Schlittenhunderennen, einschließlich deren Vorbereitungen.

1.8.3 Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen privat gemieteten Räumen von Aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

2. Leistungsbausteine des Tierhalter Covers

2.1 Versicherungsfall/Schadenereignis	<p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie als Tierhalter wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.</p> <p>Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.</p>
2.2 Versichertes Risiko	<p>Versichert ist im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des/der im Antrag und im Versicherungsschein/Nachtrag bzw. in der Beitragsrechnung bezeichneten Tieres/Tiere. Pferde mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,48 Meter gelten als Kleinpferde, Pferde mit einem Stockmaß von über 1,48 Meter gelten als Großpferde. Bezüglich der Pferde, die unabhängig vom Stockmaß als Kleinpferde gelten, verweisen wir auf Ziffer 1.6.3.</p>
2.3 Vermögensschäden	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Vermögensschäden, die sich weder aus Personen- noch aus Sachschäden ergeben (sogenannte "echte Vermögensschäden"). Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 300.000 EUR bzw. im Rahmen des Tierhalter Cover Premium 20.000.000 EUR im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall. Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.</p> <p>Auf die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.2 wird hingewiesen.</p>
2.4 Auslandsschäden	<p>Ihre gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen ist bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten für eine Dauer von bis zu drei Jahren (im Tierhalter Cover Premium bis zu fünf Jahren) in allen Ländern der Erde mit Ausnahme USA/Kanada (inklusive im Tierhalter Cover Premium) mitversichert. Dies gilt jedoch nur, wenn das versicherte Tier bei Vertragsabschluss im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten und Ihr ständiger Erstwohnsitz dort beibehalten wurde. Sofern sich das versicherte Tier zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Ausland befindet, und nach Eigentumsübergang auf Sie unverzüglich direkt in die Bundesrepublik Deutschland transportiert wird, besteht der Versicherungsschutz auch bereits während des Transportes im Ausland.</p> <p>Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
2.5 Vorsorgeversicherung	<p>Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.</p> <p>Auf die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.3 wird hingewiesen.</p>
2.5.1 Anzeige neuer Risiken	<p>Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unsere Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>
2.5.2 Beweisführung	<p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p>
2.5.3 Beitragsanpassung	<p>Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>
2.5.4 Versicherungsschutz für neue Risiken	<p>Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 2.5.3 auf den Betrag in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.</p>

2.6 Neuwertersatz Sachen (Premium) für Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden) bis zu einer Höchstersatzleistung von 3.000 EUR Schadenersatz je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden (Tierhalter Cover Standard: Zeitwert).
Die irreparabel beschädigte Sache darf zum Zeitpunkt der Beschädigung nicht älter als 1 Jahr ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Übersteigt der Neuwert der beschädigten Sache die Höchstersatzleistung, verbleibt es bei dem Zeitwertersatz.

2.7 Forderungsausfall (Premium)

Versicherungsschutz besteht im **Tierhalter Cover Premium** für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung eines Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Haftpflichtversicherung für private Tierhalter des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

Umfang der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
2. Die Leistungen des Versicherers sind auf 10.000.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die (voraussichtliche) Schadenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen.
3. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 2.6 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Staat eintreten.

Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
 - Immobilien;
 - Tieren, deren Haltung nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert sind;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
-

3. Ausschlüsse

3.1 Allgemein	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; • wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; • wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; • auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; • auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; • wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
3.2 Vermögensschäden	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; • aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; • aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
3.3 Vorsorgeversicherung	<p>Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; • aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; • die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; • die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
3.4 Vorsatz	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>
3.5 Kenntnis von Mängeln	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.</p>
3.6 Zusagen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf Grund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p>
3.7 Schäden an gemieteten, geleast, gepachteten und geliehenen Sachen oder bei Verwahrungsverträgen	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, ausgenommen in Fällen gemäß der Ziffern 1.7.6, 1.7.7, 1.7.8 und 1.8.3.</p>
3.8 Bearbeitungsschäden an fremden Sachen	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren; • die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren; • die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die konkrete Tätigkeit zusätzlich betragspflichtig mitversichert ist oder Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

3.9 Hinweise zu 3.7 und 3.8	Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse gemäß der Ziffern 3.7 und 3.8 in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
3.10 Risiken, die über das versicherte Risiko hinausgehen	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Risiken, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
3.11 Krieg oder Ähnliches	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
3.12 Punitive oder Exemplary Damages	Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder Exemplary Damages.
3.13 Nicht versicherte Ansprüche	Ausgeschlossen sind Ansprüche:
3.13.1	Von Ihnen selbst von Ihnen selbst oder der in Ziffer 3.13.10 benannten Personen gegen die Mitversicherten oder Angehörigen
3.13.2	Mehreren Versicherungnehmern zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.
3.13.3	Angehörige gegen Sie aus Schadenfällen, die Ihre Angehörigen (siehe Ziffer 3.13.10) selbst erlitten haben, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
3.13.4	Geschäftsunfähige gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind.
3.13.5	Gesetzliche Vertreter gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind.
3.13.6	Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von den unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind.
3.13.7	Partner von den Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.
3.13.8	Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
3.13.9	Haftpflichtansprüche von Angehörigen Die Ausschlüsse in den Ziffern 3.13.1, 3.13.2 und 3.13.4 bis 3.13.8 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
3.13.10	Definition Angehörige Als Angehörige im Sinne der Regelung gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längerer Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
3.14 Besondere Ausschlüsse für Hundehalter	Nicht versicherbar und nicht mitversichert sind <ul style="list-style-type: none"> • Jagdhunde, die im Rahmen einer Jagdhaftpflichtversicherung versichert sind oder versichert sein müssten; • Hunde, die bei oder zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden; • Kampfhunde gemäß den entsprechenden Länderverordnungen; als solche gelten Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pitbullterrier, American Pitbullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Mitversicherte

4.1.1 Mitversicherung des Hüters Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, soweit er in Ihrem Auftrag die Aufsicht über das Tier übernommen hat und nicht gewerbsmäßig tätig ist.

4.1.2 Ehegatten und Lebenspartner im Todesfall Für Ihren Ehegatten oder Ihren eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre volljährigen Kinder bzw. die des eingetragenen Lebenspartners besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird der nächste Beitrag von einer der vorgenannten Personen eingelöst, so wird der Beitragszahler Versicherungsnehmer.

4.2 Leistungen der Versicherung

4.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

4.2.2 Schadensersatzverpflichtungen Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

4.2.3 Anerkenntnisse und Vergleiche Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

4.2.4 Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2.5 Bevollmächtigung Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.2.6 Prozessführung Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

4.2.7 Strafverfahren Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.2.8 Aufhebung oder Minderung einer Rente Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4.3 Begrenzung der Leistungen

4.3.1 Höhe der Entschädigungsleistung Unsere Entschädigungsleistung für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden ist bei jedem Versicherungsfall auf die vertraglich vereinbarten und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

4.3.2 Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres pro Versicherungsvertrag (Tierhalter) auf das Zweifache der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.3.3 Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

4.3.4 Selbstbeteiligung Sofern nach diesen Versicherungsbedingungen eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit diesem festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

4.3.5 Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
4.3.6 Rentenzahlung	Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
4.3.7 Berechnung Rentenwerte	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
4.3.8 Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4.4 Auszahlung einer Entschädigungsleistung	Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen fällig. Ergänzend gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 VVG.
4.5 Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Antrages, aber nur, wenn auch der Erstbeitrag im Sinne von Ziffer 4.6 rechtzeitig gezahlt wurde. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
4.6 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages	Der Erstbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate. Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Erstbeitrages eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben. Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, werden wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die im Sinne der nachfolgenden Absätze mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, je Mahnschreiben eine Kostenpauschale (Mahngebühr) in Höhe von 15 EUR zu berechnen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 darauf hingewiesen wurden. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4.8 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren Ist die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

4.9 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

4.10 Beitragsregulierung Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf unserer Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft. Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsangleichung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsangleichung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

4.11 Beitragsanpassung Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherungen zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

1. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

2. Liegt die Veränderung nach Ziffer 1 Abs. 1 oder Ziffer 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekanntgegeben.

4. Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt.

4.12 Dauer und Ende des Vertrags Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein/Nachtrag angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem jeweiligen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

4.13 Wegfall des versicherten Risikos Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

4.14 Kündigung nach Versicherungsfall Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

4.15 Mehrfachversicherung Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

4.16 Anzeigepflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und mögliche Rechtsfolgen

4.16.1 Bekannte Gefahrumstände	Ge-	Sie haben uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gleiches gilt für Fragen zu den Gefahrumständen, die wir nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme gestellt haben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
4.16.2 Verletzung Anzeigepflicht	der	Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
4.16.3 Versicherungs- schutz bei Rücktritt		Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt eines Versicherungsfalles, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Wir sind allerdings von der Leistung frei, wenn Sie arglistig gehandelt haben.
4.16.4 Rechtsfolgen		Können wir aufgrund der vorstehenden Regelungen nicht vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen. Auch in diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
4.16.5 Ergänzende Regelungen		Ergänzend gelten die §§ 19 bis 22 (VVG).

4.17 Obliegenheiten bei Gefahrerhöhung und mögliche Rechtsfolgen

4.17.1 Unverzügliche Mitteilung		Sie haben uns nach Abschluss des Vertrages jede Änderung bezüglich der bei Abschluss des Vertrages angezeigten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Änderung Ihrer persönlichen Antragsdaten wie Namen, Anschrift, Familienstand und Beruf als auch für die Änderung der tatsächlich vorhandenen Umstände, soweit sie sich auf das versicherte Risiko beziehen und eine Gefahrerhöhung darstellen.
4.17.2 Änderung vorhandener Umstände	vor-	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände weder ändern noch einer solchen Änderung zustimmen, sofern die Änderung bezogen auf das versicherte Risiko eine Gefahrerhöhung darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die geänderten Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre. Sobald Sie erkennen, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist oder eine von Ihnen vorgenommene oder von Ihnen gestattete Änderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
4.17.3 Unterlassung		Unterlassen Sie die unverzügliche Anzeige der Gefahrerhöhung, können wir zur Kündigung des Vertrages oder zu einer Beitragserhöhung und bei Eintritt des Versicherungsfalles nach einer Gefahrerhöhung bei Vorsatz ganz und bei grober Fahrlässigkeit teilweise von der Leistung frei sein.
4.17.4 Ergänzende Regelungen		Ergänzend gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

4.18 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

Haben Sie mehrere Tiere und ist nur ein Tier im Rahmen dieser Versicherung versichert, haben Sie sicherzustellen und im Schadensfall nachzuweisen, dass der Schaden durch das versicherte Tier verursacht wurde.

4.19 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

4.19.1 Anzeige des Ver- sicherungsfalles	Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
---	---

4.19.2 Schadenminderung- und Abwendung	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
4.19.3 Anzeige staatsanwaltschaftlicher und behördlicher Verfahren	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen
4.19.4 Widerspruch von Mahnbescheiden/Verfügungen	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
4.19.5 Verfahrensführung	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
4.20 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	
4.20.1 Kündigung Obliegenheitsverletzung	bei Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
4.20.2 Kündigung Vorsatz	bei Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4.20.3 Wegfall des Versicherungsschutzes	Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
4.20.4 Versicherungsschutz bei nicht grober Fahrlässigkeit	Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
4.20.5 Ergänzende Regelung	Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir das uns nach Ziffer 4.20.1 zustehende Kündigungsrecht ausüben.
4.21 Verjährung	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
4.22 Zuständiges Gericht	Gerichtsstand ist in allen Fällen ein deutsches Gericht. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.
4.23 Anzuwendendes Recht	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.24 Abtretungsverbot Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.25 Mitversicherte Personen Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

4.26 Anzeigen, Willenserklärungen, Zahlungen, Anschriftenänderung Die im Laufe der Vertragsdauer Ihnen obliegenden Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen gelten uns gegenüber als zugegangen, wenn sie eingegangen sind bei

GERMAN UNDERWRITING GmbH
Walther-von-Cronberg-Platz 6, 60594 Frankfurt
E-Mail: meinpferd@mrh-trowe.com
Tel.: (06631) 91145 400 • Fax: (06631) 91145 120

Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Mahnverfahren oder mit Beschwerden (Vorstand, Aufsichtsrat, BaFin) sind jedoch direkt an uns zu richten.

Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

4.27 Besitzstands-Garantie (Premium)	<p>Ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns dieses Tierhalter Cover Premium gelten die abweichenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitergehenden Leistungsumfänge und • höheren Entschädigungsgrenzen (Ersatzleistungen) • geringeren Selbstbeteiligungen zu einzelnen versicherten Leistungen <p>des unmittelbaren Vorvertrages mitversichert, der bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer geführt wurde.</p> <p>Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen und • zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und bei denen durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen dem Vorversicherungsvertrag und dem neu abgeschlossenen Vertrag bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft besteht sowie • nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind. <p>Eine Selbstbeteiligung, die bei Abschluss für den Vertrag bei der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft vereinbart wurde, wird weiterhin in Abzug gebracht, da durch die vereinbarte Selbstbeteiligung ein Beitragsvorteil entstanden ist.</p> <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die über diesen Vertrag zum Tierhalter Cover Premium mitversicherten Personen und versicherten Tiere. Dieser Personenkreis kann nicht erweitert werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer muss den Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die weitergehenden Leistungen des Vorvertrages mittels Versicherungsbedingungen sowie • über den Beginn und Ablauf des Vorvertrages mittels Versicherungsschein bzw. einer Versicherungsbestätigung <p>in Textform erbringen.</p> <p>Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus; • Schäden durch Vorsatz; • Eigenschäden; • Schäden durch das Halten oder den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen; • Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind; • Schäden aus Risiken, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gegen Beitragszuschlag versicherbar sind (z. B. Vermieten von Pferden – siehe auch Ziffer 1.4); • Schäden aus sonstigen Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen; • Assistance-Dienstleistungen, z.B. Notfalldienstleistungen. <p>Die für die Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbarten Leistungen und Versicherungsbedingungen bleiben unverändert gültig und gehen diesen Ausschlüssen vor</p> <p>Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung.</p> <p>Die Leistungen der Besitzstands-Garantie sind auf 10.000.000 EUR pauschal für Personensach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.</p>
4.28 Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen	<p>Werden die Versicherungsbedingungen in dem Tierhalter Cover (Standard oder Premium) zukünftig ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen in der entsprechenden Variante mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p>
4.29 Exklusivität	<p>Diesen Versicherungsbedingungen liegt eine exklusiv zwischen der R+V Allgemeine Versicherung AG, stellvertretend auch für die CONDOR Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend „R+V“ genannt), und der GERMAN UNDERWRITING GmbH (nachfolgend „GERMAN UNDERWRITING“ genannt), einem Unternehmen der Mesterheide Rockel Hirz Trowe Holding GmbH (kurz „MRH Trowe-Gruppe“), geschlossene Vereinbarung über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, dem sogenannten „Tierhalter Cover“, zugrunde.</p>

4.30 Sanktionsklausel Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.